

# Neues zum Vertriebskartellrecht in Franchiseverträgen

- Online-Handel, Gebietsschutz, Wettbewerbsverbot -

20. Bonner Tag des Franchiserechts

28. September 2023

**Dr. Nils Willich**  
Rechtsanwalt

## 1. Einordnung des Vertriebskartellrechts

- Für das Franchising gibt es in Deutschland – anders als in vielen anderen auch europäischen Rechtsordnungen – keine eigenständige gesetzliche Grundlage. Es gibt kein Franchisegesetz.
- Natürlich ist das Franchising aber dennoch gewissen Regeln unterworfen, insbesondere auch solchen, die allgemein für Vertriebssysteme gelten.
- Kartellrecht europäisch geprägt: Art. 101 Abs. 1 AEUV regelt grundsätzliches Kartellverbot:

*„Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken (...).“*

- Vertriebskartellrecht betrifft insbesondere die vertikalen Beziehungen zwischen Hersteller/Lieferant auf der einen und Absatzmittler (z. B. Franchisenehmer) auf der anderen Seite.
- Das Verbot aus Art. 101 Abs. 1 AEUV gilt nicht absolut. Wann solche Wettbewerbsbeschränkungen nicht schädlich sind, hat die EU u. a. in der sogenannten Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) geregelt.
  - ➔ Ausnahmen vom umfassenden Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen maßgeblich anhand von Marktanteilsschwellen
- Verwirrend aber: Vertikal-GVO enthält auch sog. **Kernbeschränkungen**, die nach Ansicht des europäischen Gesetzgebers gar nicht zulässig und zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung führen sowie sogenannte „**graue Klauseln**“, die ebenfalls unzulässig sind, aber nicht die gesamte Vereinbarung zu Fall bringen.

## 2. Neue Vertikal-GVO

- Im Juni 2022 neue Vertikal-GVO in Kraft getreten, die die vorherige Vertikal-GVO ersetzt.
- Im Grundsatz Beibehaltung bisheriger Systematik und zahlreicher Einzelregelungen.
  - Bekanntestes und weiterhin geltendes Verbot: Vorgabe von Verkaufspreisen durch Franchisegeber.
  - Weiterhin zulässig: die Festlegung von Höchstpreisen sowie kurzzeitige Preisvorgaben für Aktionsprodukte für maximal sechs Wochen.
- Im Detail aber einige Änderungen, die maßgeblich sind für das Franchising.

## a. Online-Handel

- Nunmehr explizit geregelt: keine Beschränkung der wirksamen Nutzung des Internets von Franchisenehmern.
  - ➔ keine Untersagung, keine faktische Verhinderung
- Bestehende Franchiseverträge sollten insoweit überprüft werden: oftmals einschränkende Regelungen zur Nutzung des Internets enthalten, beispielsweise Nutzung im Internet von der Einräumung der Nutzungsrechte an Marken des Franchisegebers ausgenommen, so dass der Franchisenehmer die Marken in einem eigenen Online-Shop nicht verwenden darf.
  - ➔ Achtung: bei Verstoß ist die Nichtigkeit des gesamten Franchisevertrags die Folge!
- Zulässig bleiben: Qualitätskriterien für Onlinevertrieb, z. B. für Onlineshop, eigene Website oder Online-Werbung (nicht Verbot eines gesamten Werbekanals).

## b. Gebietsschutz

- Vertikal-GVO erwähnt nicht explizit Franchiseverhältnisse; die Regelungen, die am besten auf Franchising „passen“, sind anzuwenden.
- Im Falle eines im Franchisevertrag vorgesehenen Gebietsschutzes Einordnung als „Alleinvertriebshändler“.
- Wie bisher kann der aktive Verkauf in andere Gebiete (wenn entweder dem Franchisegeber vorbehalten oder neu! bis zu fünf Franchisenehmern) oder an bestimmte Kundengruppen untersagt werden.
- Neu: auch Verpflichtung zur Beschränkung der Direktkunden des Franchisenehmers hinsichtlich Verkaufsgebiet/Kundengruppe zulässig.
- Bis auf wenige Ausnahmefälle nicht untersagt werden kann – wie bisher – der passive Vertrieb.
  - ➔ Achtung: bei Verstoß Nichtigkeit des gesamten Franchisevertrags die Folge!

### c. Wettbewerbsverbot

- Bereits in den 80er Jahren zentrale Entscheidung des EuGH zu Franchiseverträgen: Wettbewerbsverbot in einem Franchisevertrag fällt schon nicht unter das grundsätzliche Kartellverbot, wenn dieses gemeinsam mit anderen Regelungen erforderlich sind, um das Know-how des Franchisegebers zu schützen und die Erbringung der Systemleistungen zu ermöglichen.
  - Wenn also längere Laufzeiten – jeweils für das Franchisesystem zu prüfen – erforderlich sind, dann auch Wettbewerbsverbot.
  - Wenn Erforderlichkeit verneint und auch um sicher zu gehen: dann anhand von Vertikal-GVO zu prüfen.

- Wie bisher sog. „graue Klausel“ in Vertikal-GVO: Beschränkung der Dauer eines vertraglichen Wettbewerbsverbots auf maximal fünf Jahre.
  - ➔ Verstoß führt zur Unwirksamkeit der Klausel, nicht aber zur Nichtigkeit des gesamten Franchisevertrags.
- Problem bei vorheriger Vertikal-GVO: EU-Kommission ging davon aus, dass auch automatische Verlängerung nach Ablauf der fünf Jahre eine Überschreitung beinhaltet. Neu: Fünfjährige Franchiseverträge, die sich im Fall, dass nicht gekündigt wird, um weitere fünf Jahre verlängern, sind mit Blick auf die graue Klausel unproblematisch.
- Wie bislang: nachvertragliches Wettbewerbsverbot maximal ein Jahr nach Vertragsbeendigung. Achtung: nach deutschem HGB dann aber Ausgleich an Franchisenehmer geschuldet.



# **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

---

**Dr. Nils Willich**

Rechtsanwalt

Busse & Miessen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Rankestraße 8  
10789 Berlin

Telefon: 030 226 336-10

Telefax: 030 226336-50

E-Mail: [buero.willich@busse-miessen.de](mailto:buero.willich@busse-miessen.de)